

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

9. Jahrgang

Biesenthal, 28. August 2012

Ausgabe 10/2012

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sechsrutenweg“, Gemeinde Rüdnitz (mit Karte) Seite 2
2. Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wullwinkel“, Biesenthal“ (mit Karte) Seite 3
3. Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 2
„Handwerker- und Gewerbepark Lanker Straße, Biesenthal“ (mit Karte) Seite 4
4. Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Sydower Fließ (mit Karten) Seite 5
5. Erneute Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Sophienstädt zur Festlegung der Grenzen des
im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG.
(mit Karte) Seite 7
6. Erneute Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Festlegung der Grenzen des
im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG.
(mit Karte) Seite 8
7. Erneute Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Ruhlsdorf zur Festlegung der Grenzen des
im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG.
(mit Karte) Seite 9
8. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe –
Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz für das Vorhaben
„Erweiterung Kiessandgewinnung Ruhlsdorf“ der Firma Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg Seite 10

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 21.06.2012 Seite 11
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 16.07.2012 Seite 12
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 02.08.2012 Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sechsrutenweg“, Gemeinde Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am 22.03.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sechsrutenweg“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst Teile des Sechsrutenweges, Gemarkung Rüdnitz und wird begrenzt

im Norden: durch den Kirschweg
 im Osten: durch eine Kleingartenanlage
 im Süden: durch angrenzende Wohngrundstücke an den Sechsrutenweg
 im Westen: durch angrenzende Wohngrundstücke an den Sechsrutenweg

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes mit Stand September 2011 (beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.03.2012).

Der Bebauungsplan „Sechsrutenweg“, Gemeinde Rüdnitz, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 (3) BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Zi. 107, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

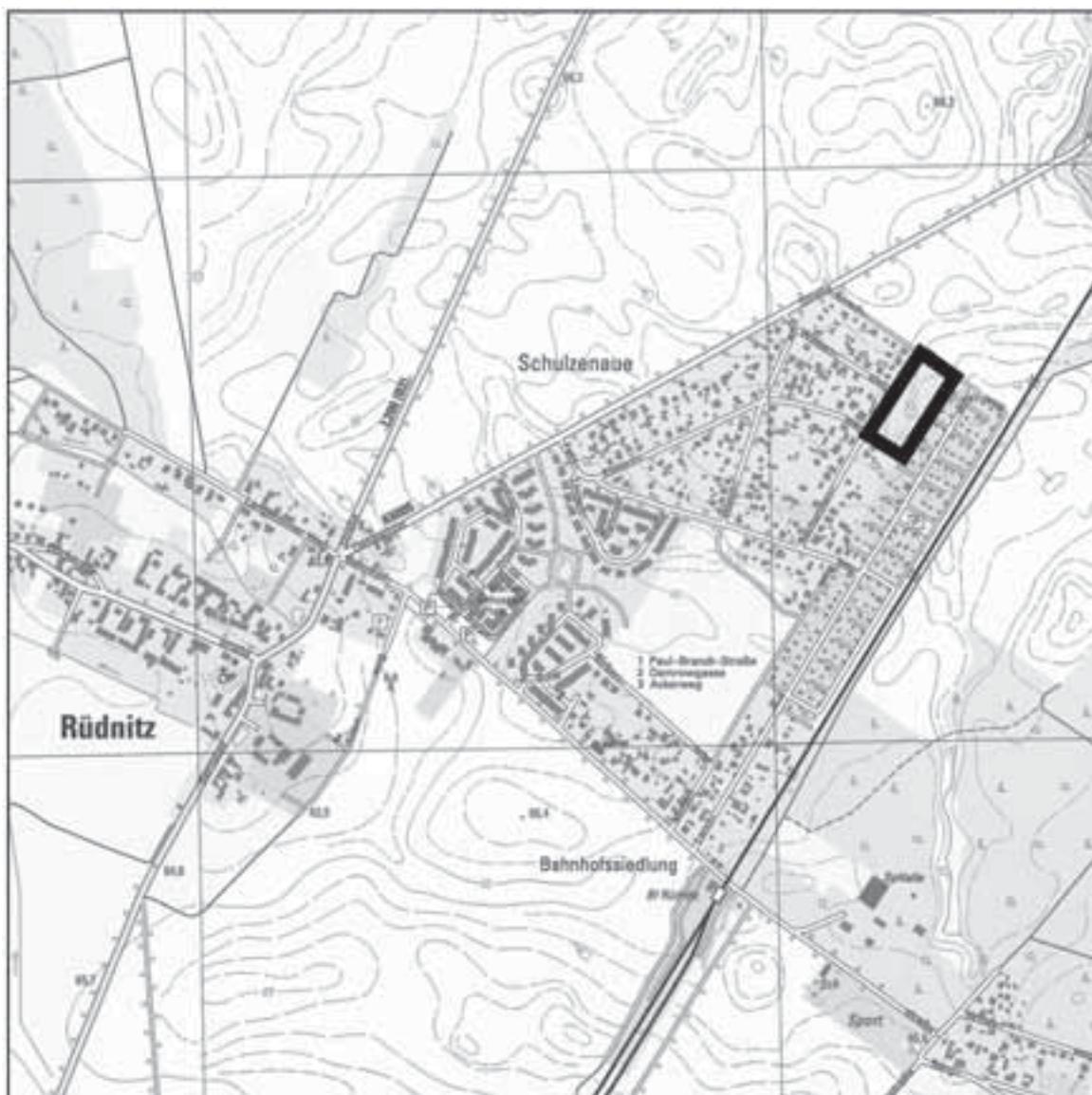
Auf die Vorschriften des § 44 (3) S.1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3), S. 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Biesenthal, den 15.08.2012

Schönfeld
 amt. Amtsdirektor

Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wullwinkel“, Biesenthal“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 20.10.2005 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wullwinkel“ gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Der Satzungsbeschluss vom 20.10.2005 über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wullwinkel“, Biesenthal, wird ortsüblich bekannt gemacht.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 01.12.2005, Ausgabe Nr. 09/2005, geheilt.

Gemäß § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB) wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wullwinkel“, Biesenthal, rückwirkend zum 01.12.2005 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, einschl. Begründung im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Zi. 107, während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Biesenthal, den 14.08.2012

Schönfeld
amt. Amtsdirektor

Geltungsbereich Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung OT Wullwinkel Stadt Biesenthal



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 2 „Handwerker- und Gewerbepark Lanker Straße, Biesenthal“

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 12.03.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Handwerker- und Gewerbepark Lanker Straße, Biesenthal“ wurde mit Verfügung des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen (LBBW) als Höhere Verwaltungsbehörde am 20.10.1997 mit Maßgaben und Auflagen genehmigt.

Die Maßgaben und Auflagen des LBBW vom 20.10.1997 wurden eingearbeitet und durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 28.05.1998 erfüllt. Das LBBW hat mit Verfügung vom 02.02.1999 den Bebauungsplan abschließend genehmigt.

Maßgeblich ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.04.1998 mit den Änderungen vom 16.06.2006.

Der Beschluss der Stadtverordneteversammlung der Stadt Biesenthal vom 28.05.1998 sowie die abschließende Genehmigung des LBBW vom 02.02.1999 zum Bebauungsplan „Handwerker- und Gewerbepark Lanker Straße, Biesenthal“ werden ortsüblich bekannt gemacht.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 01.07.2006, Ausgabe Nr. 06/2006, geheilt.

Gemäß § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 2 „Handwerker – und Gewerbepark Lanker Straße, Biesenthal“ rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann den Bebauungsplan, einschl. Begründung im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Zi. 107, während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Biesenthal, den 14.08.2012

Schönfeld
amt. Amtsdirektor



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute und rückwirkende Bekanntmachung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 15.11.2007 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) S. 1, Nr. 1 u. 3 BauGB für die Gemeinde Sydower Fließ beschlossen. Die Satzung gilt für die Ortsteile Grüntal und Tempelfelde.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich (Blatt 1- OT Grüntal; Blatt 2 – OT Tempelfelde).

Der Satzungsbeschluss vom 15.11.2007 über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ wird ortsüblich bekannt gemacht.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 01.03.2008, Ausgabe Nr. 03/2008, geheilt.

Gemäß § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB) wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Sydower Fließ, rückwirkend zum 01.03.2008 in Kraft gesetzt.

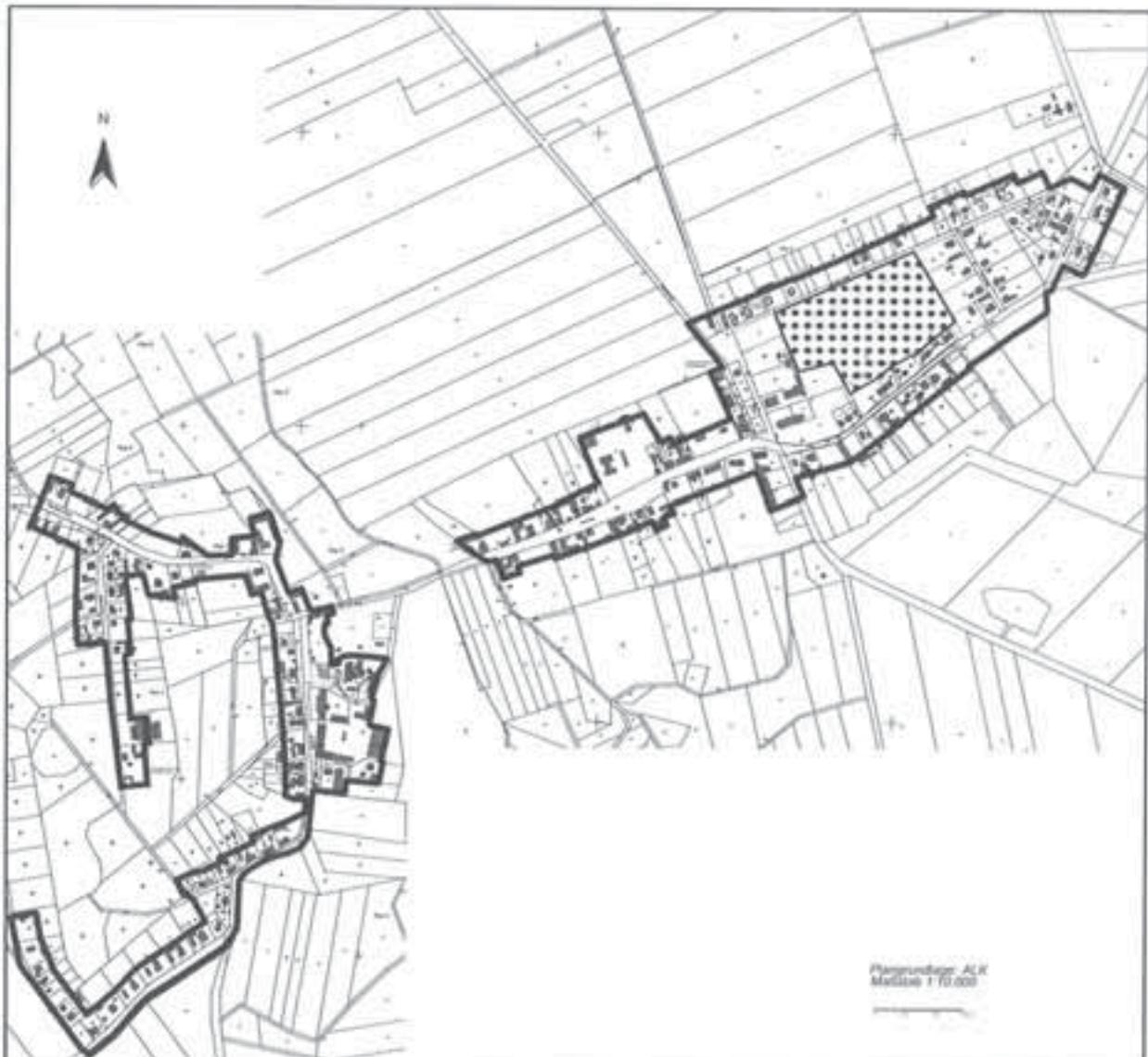
Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, einschl. Begründung im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Zi. 107, während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Biesenthal, den 14.08.2012

*Schönfeld
amt. Amtsdirektor*

Anlage: Karten

Geltungsbereich Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüntal, Gemeinde Sydower Fließ



Amtliche Bekanntmachungen

**Geltungsbereich Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
OT Tempelfelde, Gemeinde Sydower Fließ**



Amtliche Bekanntmachungen

Erneute Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Sophienstädt zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG.

Die von der Gemeindevertretung am 02.02.1995 beschlossene Satzung der Gemeinde Sophienstädt zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG wurde mit Verfügung des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen am 28.07.1995 genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

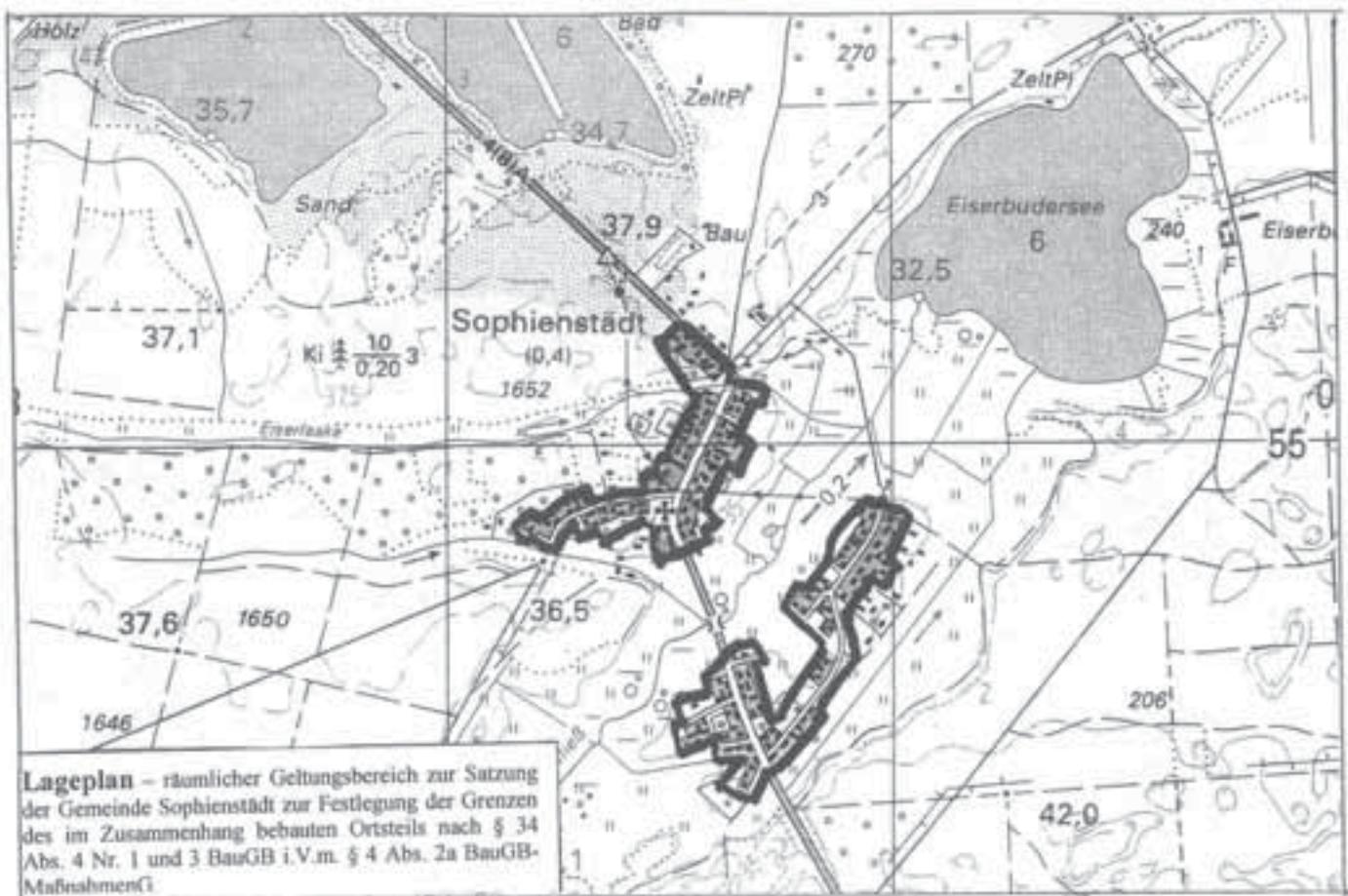
Der Beschluss vom 02.02.1995 über die Satzung der Gemeinde Sophienstädt zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG und die Erteilung der Genehmigung vom 28.07.1995 werden ortsüblich bekannt gemacht.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 01.09.1995 geheilt. Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Satzung rückwirkend zum 01.09.1995 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Sophienstädt zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der üblichen Dienstzeiten in Zi. 107 und 311 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Biesenthal, den 09.08.2012

Schönfeld
amt. Amtsdirektor



Amtliche Bekanntmachungen

Erneute Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG.

Die von der Gemeindevertretung am 09.02.1995 beschlossene Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG wurde mit Verfügung des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen am 28.07.1995 genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

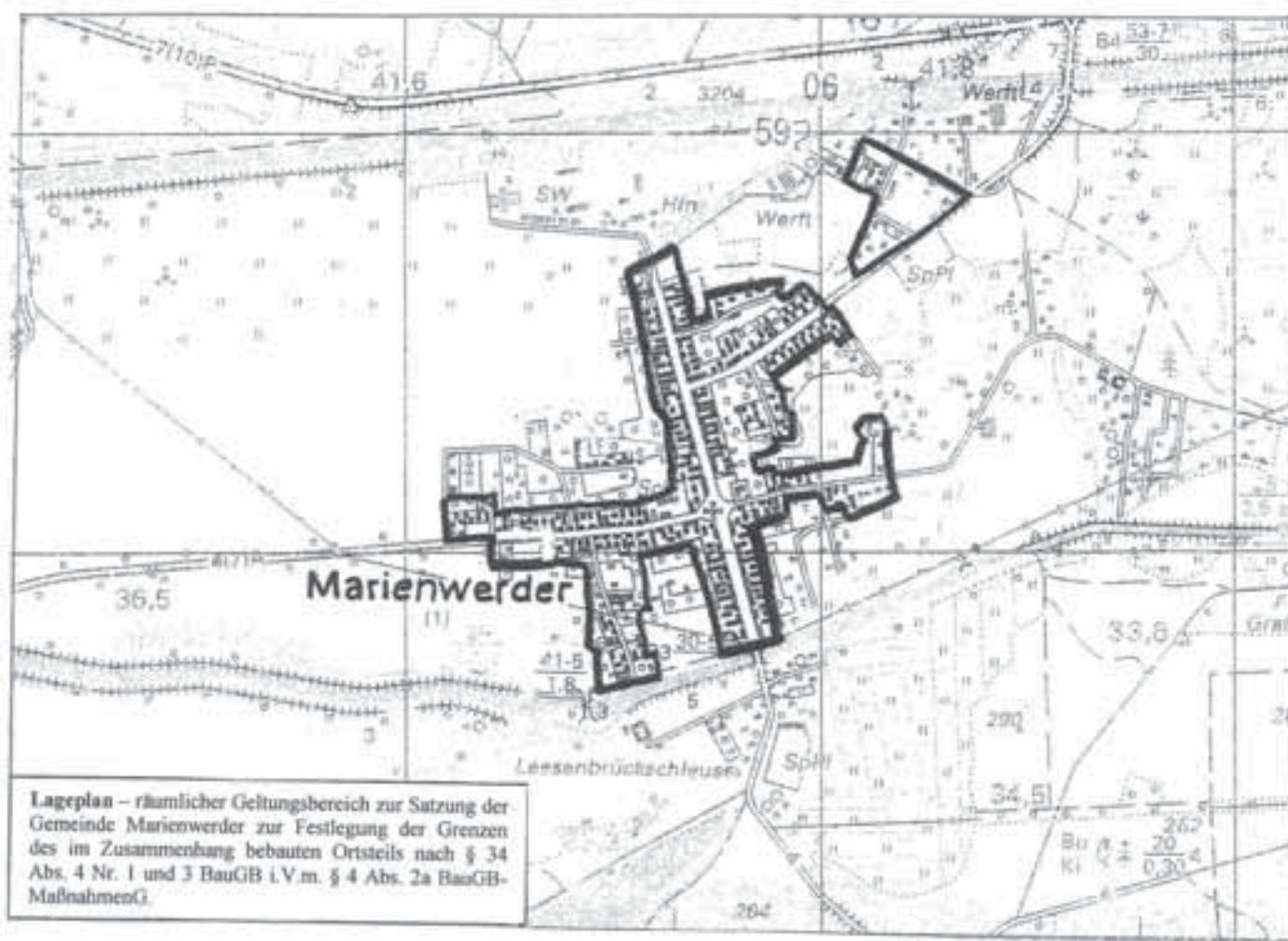
Der Beschluss vom 09.02.1995 über die Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG und die Erteilung der Genehmigung vom 28.07.1995 werden ortsüblich bekannt gemacht.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 01.09.1995 geheilt. Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Satzung rückwirkend zum 01.09.1995 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der üblichen Dienstzeiten in Zi. 107 und 311 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Biesenthal, den 09.08.2012

Schönfeld
amt. Amtsdirektor



Amtliche Bekanntmachungen

Erneute Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Ruhlsdorf zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG.

Die von der Gemeindevertretung am 21.02.1995 beschlossene Satzung der Gemeinde Ruhlsdorf zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG wurde mit Verfügung des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen am 28.07.1995 genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

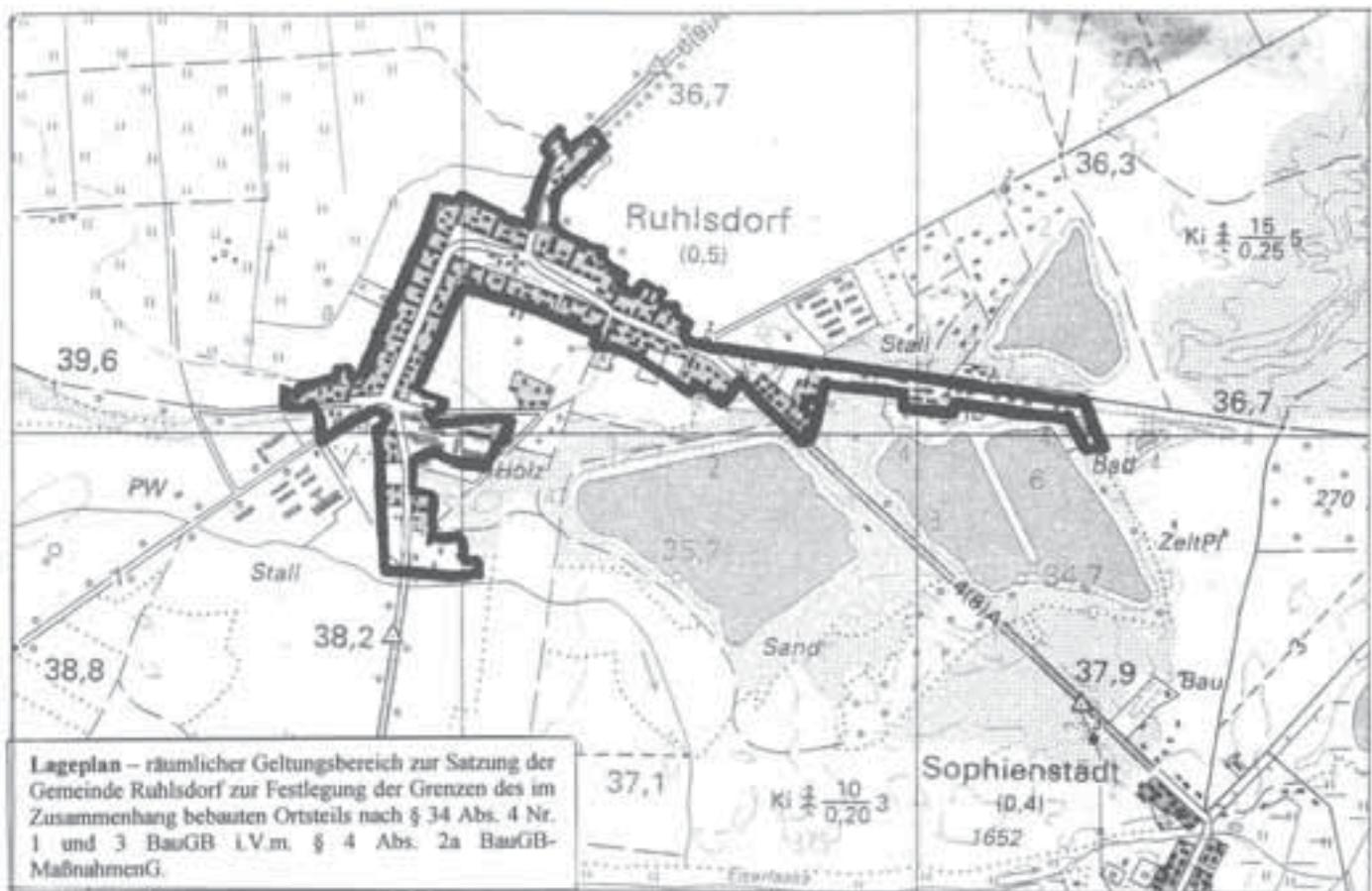
Der Beschluss vom 21.02.1995 über die Satzung der Gemeinde Ruhlsdorf zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG und die Erteilung der Genehmigung vom 28.07.1995 werden ortsüblich bekannt gemacht.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 01.09.1995 geheilt. Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Satzung rückwirkend zum 01.09.1995 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Ruhlsdorf zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der üblichen Dienstzeiten in Zi. 107 und 311 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Biesenthal, den 09.08.2012

Schönfeld
amt. Amtsdirektor



Amtliche Bekanntmachungen**Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)****Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz (BBergG)
für das Vorhaben „Erweiterung Kiessandgewinnung Ruhlsdorf“
der Firma Sand+Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg****Gz.: r04-1.2-1-2**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

- I. Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg die im o. g. Verfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Diese Erörterung findet

am: Donnerstag , den 13. September 2012 um 10.00 Uhr

**im: Amt Biesenthal-Barnim,
Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal**

statt.

- II. Da der Termin nicht öffentlich ist, sind nur die nachfolgend genannten Personen teilnahmeberechtigt:
- Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben (Einwenderinnen/Einwender)
 - Betroffene (Personen, deren Rechte von dem Vorhaben berührt werden)
 - Gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte oder Beistände, der Teilnahmeberechtigten
 - Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange
 - Vertreter der Antragstellerin
 - Gutachter und Sachverständige der Antragstellerin und der verfahrensführenden Behörde
 - Bei der Behörde zur Ausbildung Beschäftigte

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (s. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) i. V. m. §§ 68 Abs. 1, 73 Abs. 6 S.6 VwVfG).

Einwenderinnen oder Einwender und Betroffene, die sich vertreten lassen, werden gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist. Ebenso sind Beistände schriftlich zu benennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass wegen der Nichtöffentlichkeit von allen Einwendern und Betroffenen der Personalausweis bzw. von Behördenvertretern der Dienstausweis für die Einlasskontrolle mitzubringen ist.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in der Sitzung am 21.06.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 09/2012

Rückübertragung der durch den Amtshof des Amtes Biesenthal-Barnim wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgabe an die Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die durch das Amt Biesenthal-Barnim wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe des Amtshofes wird an die Stadt Biesenthal rückübertragen.
 2. Die Auseinandersetzungsvereinbarung zur Rückübertragung der Selbstverwaltungsaufgabe des Amtshofes in der vorliegenden Form ist mit den beteiligten Gemeinden und dem Amt Biesenthal-Barnim abzuschließen.
 3. Sollten Nachverhandlungen bezüglich der Auseinandersetzungsvereinbarung erforderlich werden, so bleibt der Beschluss zu 1. davon unberührt.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2012

1. Nachtragshaushaltssatzung 2012

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die

1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ 9. Jahrgang, Ausgabe 09/2012 vom 31.07.2012**

Beschluss-Nr. 11/2012

Kündigung des Vertrages über den Betrieb und die Nutzung des Blockheizkraftwerkes der Stadt Biesenthal vom 01.10.1996 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 09./16.05.2011

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2012

Kündigung des Verwaltervertrages für die Gewerbeinheit Breite Str. 60 in Biesenthal

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2012

Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 533 in der Flur 5 der Gemarkung Biesenthal

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14/2012

Problematik Beitragsveranlagung der Altanschießer im Zweckverband „Panke/Finow“

Beschlusstext:

Die Vertreter der Stadt Biesenthal im WAV werden beauftragt, in der Verbandsversammlung den Antrag der Stadt Bernau dahingehend zu unterstützen, dass Altanschießerbeiträge bis zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichts über die Rechtmäßigkeit der Erhebung derselben nicht erhoben werden dürfen.

Diese Formulierung soll den bisherigen Beschlusstext des Antrages der Fraktion der SPD ersetzen.

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

amt. Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 16.07.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 13/2012

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Auf zwei Jahre befristete Errichtung einer Verpackungshalle“ (Objekt: Gem. Trampe, Kruger Damm 11, Fl. 3 / 132/4)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, zum Bauantrag „Auf zwei Jahre befristete Errichtung einer Verpackungshalle“, Gemarkung Trampe, Kruger Damm 11, Fl. 3 / 132/4, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Einer eventuell später beantragten weiteren Verlängerung wird nicht zugestimmt.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14/2012

Bestellung eines Gemeindevertreters der Gemeinde Breydin in der Energiegenossenschaft Breydin i. G.

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin bestellt **Herrn Peter Schmidt** als Vertreter der Gemeinde Breydin in der Energiegenossenschaft Breydin i. G.

- Der gewählte Vertreter hat die Gemeindevertretung in regelmäßigen zeitlichen Abständen zur Arbeit in der Energiegenossenschaft Breydin i. G. zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 15/2012

Verpachtung eine Teilfläche des Flurstücks 177 in der Flur 3 Gemarkung Trampe

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2012

– *vertagt* –

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

amt. Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 02.08.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 26/2012

Zuschuss für Seniorenarbeit an den Siedlerverein Rüdnitz e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, dem Siedlerverein Rüdnitz e.V. einen Zuschuss für einen Ausflug entsprechend dem Antrag vom 04.06.2012 aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren. Die Zuschusshöhe beträgt 10,00 € pro teilnehmenden Senior.

Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2012

Vergabe von Straßenbauleistungen – Verbindungsweg im Wohnpark

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, der Fa. Stradeck GmbH Tief- und Straßenbau, Mühlenbeck den Auftrag zur Asphaltierung des Verbindungsweges im Wohnpark Rüdnitz zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2012

Vergabe von Planungsleistungen – Erarbeitung Bebauungsplan „Waldweg“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, dem Büro w.o.w. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH Bernau den Auftrag zur Erarbeitung des Bebauungsplanes „Waldweg“ zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

amt. Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen